

A N F R A G E von Dr. Peter A. Schmid (SP, Zürich) und Peter Anderegg (SP, Dübendorf)
betreffend Versteuerung von Entschädigungen für ein Lebenswerk

Kunstschaffende können immer wieder bereits zu Lebzeiten ihre künstlerischen Nachlässe an dafür eigens eingerichtete Institutionen übergeben (Bsp. Schweiz. Literaturarchiv). Bei diesen Nachlässen handelt es sich um künstlerische Vorstudien, Manuskripte, Briefe (eigene und Dritter), persönliche Gegenstände etc., die in ihrem Wert nur sehr schwer zu schätzen sind. Die Entschädigungen für diese Nachlässe haben denn auch in vielen Fällen einen durchaus symbolischen Charakter und entsprechen eher einer Auszeichnung für das Lebenswerk (vergleichbar mit einer Ehrengabe) und nicht einer tatsächlichen Abgeltung für die geschaffene Arbeit.

Die Versteuerung solcher Entschädigungen wird in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. Während sie im Kanton Zürich als steuerpflichtiges Einkommen taxiert werden, das im Jahr der Vertragsunterzeichnung anfällt, sind andere Kantone offensichtlich bereit, den entsprechenden Betrag auf mehrere Jahre zu verteilen und so dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nachlässe auch über mehrere Jahre und Jahrzehnte erarbeitet worden sind.

24/2005

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Besteht im Kanton Zürich eine geregelte Praxis bei der Besteuerung der in Frage stehenden Entschädigungen an Kulturschaffende?
2. Besteht im Kanton Zürich ein Spielraum bei der Besteuerung der in Frage stehenden Entschädigungen an Kulturschaffende?
3. Ist es denkbar, solche Einkommen im Kanton Zürich als nicht steuerbarer privater Kapitalgewinn zu werten oder zumindest die Entschädigung als Einkommen über mehrere Jahre zu versteuern?
4. Wenn dies nicht möglich ist: Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, bei den zur Frage stehenden ausserordentlichen Einkommen eine Besteuerung vorzusehen, die die Kulturschaffenden, die zumeist über recht kleine Einkommen verfügen, nicht übermässig belastet?

Dr. Peter A. Schmid
Peter Anderegg